

Reglement der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern (Fakultätsreglement)

vom 27. Juni 2001* (Stand 1. August 2007)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

auf Antrag des Senats der Universität Luzern,
gestützt auf § 18 Absatz 2a des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001^{1,2}

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Organisation der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät).

² Es ist im Lichte des Universitätsgesetzes, des Leitbilds der Universität sowie des Leitbilds der Fakultät zu interpretieren.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

¹ Die Fakultät erfüllt Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereiche der Rechtswissenschaft.

² Sie arbeitet dabei insbesondere mit den andern Fakultäten der Universität, mit den Fachhochschulen der Region sowie mit andern Fakultäten des In- und Auslands zusammen. Sie schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

³ Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung in Institute, Seminare oder Fachbereiche und andere Organisationseinheiten gliedern; diese werden in besonderen Reglementen geordnet. Sie führt insbesondere ein Institut für juristische Grundlagenforschung sowie ein Institut für KMU- und Wirtschaftsrecht; diese Institute werden mit besonderen Rechtsgrundlagen geschaffen.

⁴ In allen Aufgabenbereichen strebt die Fakultät nach Exzellenz.

* G 2001 246

¹ SRL Nr. 539c

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

§ 3 Gruppierungen

¹ Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in innerfakultären und universitären Organen gliedert sich die Fakultät in folgende Gruppierungen:

- a. hauptamtliche Professorinnen und Professoren;
- b. nebenamtliche Professorinnen und Professoren, ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Lehrbeauftragte;
- c. Assistentinnen und Assistenten;
- d. Studentinnen und Studenten der Fakultät, welche in der studentischen Körperschaft organisiert sind;
- e. administratives und technisches Personal.³

² Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Gruppierungen ist ausgeschlossen.

II. Organe der Fakultät

1. Gliederung

§ 4

Organe der Fakultät sind:

- a. die Dekanin oder der Dekan;⁴
- b. die Dekanatsleitung;⁵
- c. die Fakultätsversammlung;⁶
- d. die Prüfungskommission und weitere von der Fakultätsversammlung eingesetzte ständige Kommissionen; diese Kommissionen organisieren sich selbst;⁷
- e. Institute sowie gegebenenfalls Seminare oder Fachbereiche und andere Organisationseinheiten;⁸
- f. der Beirat.⁹

2. Dekanin oder Dekan und Dekanatsleitung¹⁰

§ 5¹¹ Wahl und Amtsperiode

¹ Die Dekanin oder der Dekan wird von der Fakultätsversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Falls sich die amtierende Dekanin oder der

³ Eingefügt durch Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

⁴ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–e wurden zu den Unterabsätzen c–f.

⁵ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–e wurden zu den Unterabsätzen c–f.

⁶ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–e wurden zu den Unterabsätzen c–f.

⁷ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–e wurden zu den Unterabsätzen c–f.

⁸ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–e wurden zu den Unterabsätzen c–f.

⁹ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–e wurden zu den Unterabsätzen c–f.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22).

amtierende Dekan zur Wiederwahl stellt und keine weitere Kandidatur angemeldet wird, gilt die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in stiller Wahl als wiedergewählt.

² Die Fakultätsversammlung wählt zusätzlich eine Prodekanin oder einen Prodekan und ein bis zwei weitere Mitglieder der Dekanatsleitung aus dem Kreis der Professorenschaft. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 5a ¹² Dekanatsleitung

¹ Die Dekanatsleitung besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan, einem oder zwei weiteren Professorinnen oder Professoren und der Fakultätsmanagerin oder dem Fakultätsmanager.

² Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan im Falle der Verhinderung. Die weiteren Aufgaben der Prodekanin oder des Prodekans und der anderen Mitglieder der Dekanatsleitung sind in einer Richtlinie der Dekanin oder des Dekans zu umschreiben. Der Prodekanin oder dem Prodekan sowie dem oder den anderen Mitgliedern aus der Professorenschaft sind – entsprechend ihren Aufgaben – die von der Dekanin oder dem Dekan ernannten Delegierten zugeordnet.

³ Die Dekanatsleitung unterstützt und berät den Dekan insbesondere bei der Vorbereitung der Geschäfte der Fakultätsversammlung sowie bei wichtigen Entscheidungen, die in der Kompetenz des Dekans liegen.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan ist gegenüber den Mitgliedern der Dekanatsleitung weisungsberechtigt.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan ist von der Lehre zur Hälfte entlastet. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über eine angemessene Entlastung der Prodekanin oder des Prodekans und der anderen Mitglieder der Dekanatsleitung aus der Professorenschaft.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Dekanin oder der Dekan führt die Fakultät und repräsentiert sie nach aussen. Sie oder er ist für die Umsetzung des Leitbilds verantwortlich.

² In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Dekanin oder des Dekans fallen insbesondere:

- a. Konsultation der Fakultätsversammlung in wichtigen Fragen;
- b. Anträge an die Fakultätsversammlung;
- c. Durchführung der Beschlüsse der Fakultätsversammlung;
- d. Ernennung von Delegierten und Beauftragten der Fakultät;
- e. Erlass von Richtlinien und Weisungen zur Umsetzung des Leitbilds sowie der Reglemente und Ordnungen der Fakultät sowie Übertragung dieser Rechte an Delegierte unter Vorbehalt des Selbsteintrittsrechts;
- f. Ernennung der Mitglieder des Beirats.

³ Die Dekanin oder der Dekan verfügt über einen Globalbetrag von drei bis fünf Prozent des Fakultätsbudgets für strategische und operative Bedürfnisse. Sie oder er verwendet den Globalbetrag insbesondere für:

- a. Auszeichnung von Fakultätsmitgliedern für besondere Leistungen in Lehre und Forschung;
- b. Anreize für Innovationen im Interesse der Fakultät;

¹² Eingefügt durch Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 [G 2007 22].

- c. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- d. Förderung und Auszeichnung besonderer Leistungen von Studierenden;¹³
- e. Repräsentationsaufgaben.¹⁴

⁴ Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für alle Fakultätsgeschäfte, die nicht andern Organen zugewiesen sind.

§ 7 Fakultätsmanagerin oder Fakultätsmanager

¹ Die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager berät und unterstützt die Dekanin oder den Dekan in organisatorischen, personellen, strategischen und operativen Angelegenheiten.

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a. die Leitung der technischen und administrativen Dienste der Fakultät;
- b. das Studienmarketing;
- c. die Vorbereitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung;
- d. die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts sowie die fakultäre Bedarfsplanung zuhanden der Dekanin oder des Dekans;
- e. die Planung des Angebots der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungssessionen im Hinblick auf die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung zuhanden der Dekanin oder des Dekans bzw. der oder des Delegierten für Prüfungsfragen;¹⁵
- f. weitere von der Dekanin oder dem Dekan übertragene Aufgaben.

3. Fakultätsversammlung

§ 8 Zusammensetzung

¹ Der Fakultätsversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren;
- b. vier Vertreterinnen oder Vertreter der nebenamtlichen Professorinnen und Professoren, ständigen Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie der anderen Lehrbeauftragten;¹⁶
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Assistentinnen und Assistenten;
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studentinnen und Studenten;
- e. die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager;¹⁷
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter des administrativen und technischen Personals¹⁸.

² Die Stimmen der in Absatz 1b bis d genannten Gruppierungen dürfen die Stimmen der in Absatz 1a genannten Gruppierung nicht übersteigen.

³ ...¹⁹

¹³ Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz d neu gefasst und Unterabsatz e eingefügt.

¹⁴ Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz d neu gefasst und Unterabsatz e eingefügt.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

¹⁶ Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz b neu gefasst und Unterabsatz e eingefügt.

¹⁷ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde ein neuer Absatz 1e eingefügt und Absatz 3 aufgehoben. Der bisherige Absatz 1e wurde zu Absatz 1f

¹⁸ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde ein neuer Absatz 1e eingefügt und Absatz 3 aufgehoben. Der bisherige Absatz 1e wurde zu Absatz 1f

¹⁹ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 22), wurde ein neuer Absatz 1e eingefügt und Absatz 3 aufgehoben. Der bisherige Absatz 1e wurde zu Absatz 1f

⁴ An der Fakultätsversammlung können mit beratender Stimme teilnehmen: die nebenamtlichen Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, die ständigen Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nicht ihre Gruppierung vertreten.

⁵ Mit Zustimmung aller Gruppierungen können Abweichungen vom Vertretungsschlüssel nach Absatz 1 beschlossen werden.

⁶ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und führen die Wahlen in die Fakultätsversammlung durch.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Fakultätsversammlung berät die Dekanin oder den Dekan in wichtigen Fragen und trifft die ihr vorbehaltenen Entscheide, nämlich:

- a. Verabschiedung der Anträge an Senat und Universitätsrat, insbesondere betreffend:
 - Schaffung, Besetzung, Umwandlung und Aufhebung von Professuren;
 - Erteilung und Entzug der Venia docendi und der Verleihung des Professorentitels;
 - Änderung dieses Reglements;
 - Erlass und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung;
 - Schaffung und Aufhebung von Instituten, Seminaren oder Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten;²⁰
- b. Formulierung und Anpassung des Leitbilds der Fakultät;
- c. Genehmigung des von der Dekanin oder vom Dekan erstellten Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
- d. Formulierung und Anpassung der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung sowie des Musterstudienplans;
- e. Erteilung von Lehraufträgen;
- f. Einsetzung von ständigen Kommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- g. Wahl der Fakultätsvertretung in universitäre Kommissionen;
- h. Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie gegebenenfalls Wahl der Prodekanin oder des Prodekans;
- i. Bestätigung der von der Dekanin oder vom Dekan ernannten Delegierten und Beauftragten der Fakultät sowie der Mitglieder des Beirats;
- k. Aufhebung von Weisungen und Richtlinien der Dekanin oder des Dekans oder von Delegierten;
- l. Verleihung von Ehrendoktoraten;
- m. Abschluss von Drittmittelverträgen über Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Fakultätsversammlung fallen;²¹
- n. Abschluss von Drittmittelverträgen über mehr als 100000 Franken, ausgenommen sind Mittel des Schweizerischen Nationalfonds; die Fakultätsversammlung kann weitere Ausnahmen beschliessen;²²
- o. Abschluss von Verträgen über eine mehrjährige Zusammenarbeit mit anderen Rechtsfakultäten im In- und Ausland; bei Mobilitätsverträgen entscheidet die Fakultätsversammlung, mit welchen Fakultäten Vereinbarungen abgeschlossen werden können²³.

²⁰ Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz a neu gefasst und die Unterabsätze m, n und o wurden eingefügt.

²¹ Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz a neu gefasst und die Unterabsätze m, n und o wurden eingefügt.

²² Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz a neu gefasst und die Unterabsätze m, n und o wurden eingefügt.

²³ Gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316), wurde Unterabsatz a neu gefasst und die Unterabsätze m, n und o wurden eingefügt.

§ 10 Sitzungen

¹ Die Fakultät führt Sitzungen nach Bedarf durch.

² Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall delegiert sie oder er Einberufung und Leitung.

³ Die Sitzungen werden protokolliert.

⁴ Die Fakultätsversammlung kann in dringlichen Fällen Zirkulationsbeschlüsse fassen.²⁴

§ 11 Beschlussfassung

¹ Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen:

a. Änderung der §§ 5, 6 und 11 dieses Reglements;

b. Verleihung von Ehrendoktoraten;

c. Aufhebung von Richtlinien und Weisungen der Dekanin oder des Dekans oder von Delegierten.

² Für Anträge auf Ernennung von Professorinnen und Professoren bedarf es ausser der Stimmenmehrheit der Mehrheit der Stimmen der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren.

³ Die übrigen Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.²⁵

⁴ Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin oder der Dekan den Stichentscheid.

⁵ Ist die Zahl der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren (§ 8 Abs. 1a) kleiner als die Zahl der in § 8 Absatz 1b bis d genannten Vertretungen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Zahl der Stimmen der genannten Gruppierungen.

4. Prüfungskommission

§ 12

¹ Der Prüfungskommission gehören alle Prüfenden an.

² Sie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen wahr. Sie kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss übertragen.²⁶

³ Sie tagt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder der Delegierten oder des Delegierten für Prüfungsfragen.

⁴ Der Ausschuss der Prüfungskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prüfungsdelegierten oder dem Prüfungsdelegierten sowie den Vorsitzenden der Fachbereiche.²⁷

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

5. Beirat

§ 13

¹ Der Beirat berät die Dekanin oder den Dekan in strategischen Belangen von Lehre, Forschung und Dienstleistung.

² Er tritt auf Einladung der Dekanin oder des Dekans zusammen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Wegleitung

Die Fakultätsversammlung kann eine Wegleitung zu diesem Reglement formulieren.

§ 15 Vorläufiges Leitbild; Anpassung an das Universitätsstatut

¹ Der Gründungsdekan formuliert das vorläufige Leitbild; die Fakultätsversammlung formuliert innert zweier Jahre das definitive Leitbild.

² ...²⁸

§ 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2001

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Ulrich Fässler
Der Rektor: Walter Kirchschräger

²⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 5. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 316).

Tabelle der Änderungen des Reglements der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern (Fakultätsreglement) vom 27. Juni 2001 (G 2001 246)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	5. 9. 05	—	G 2005 316	Ingress, §§ 3, 6–12, 15	geändert
2.	Änderung	15. 1. 07	—	G 2007 22	§ 4, Titel vor § 5, §§ 5, 8 § 5a	geändert eingefügt